

RS Vfgh 1999/1/13 B2368/98

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.01.1999

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

Leitsatz

Abweisung eines Verfahrenshilfeantrags zur Erhebung einer Beschwerde gegen einen Gerichtsakt wegen Aussichtslosigkeit aufgrund fehlender Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes

Rechtssatz

Abweisung eines Verfahrenshilfeantrags zur Erhebung einer Beschwerde gegen einen Gerichtsakt wegen Aussichtslosigkeit aufgrund fehlender Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes.

Die angestrebte Beschwerde würde sich gegen einen Akt der Gerichtsbarkeit richten.

Weder Art144 B-VG noch eine andere Rechtsvorschrift räumt dem Verfassungsgerichtshof die Zuständigkeit ein, Akte der Gerichtsbarkeit aufgrund einer an ihn gerichteten Beschwerde zu überprüfen.

Schlagworte

VfGH / Verfahrenshilfe, VfGH / Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1999:B2368.1998

Dokumentnummer

JFR_10009887_98B02368_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>